

einzelner Besitzungen Stände des Reichs und stimmten auf Reichstagen. Der Churfürst von Brandenburg führte seit 1701 wegen Preußen den Königstitel. Dem neu gewählten Kaiser legten die Stände eine Wahlkapitulation vor, d. i. gewisse Bedingungen, unter denen er sein Amt verwalten sollte und dabei vergaßen sie nicht, ihre landesherrlichen Rechte zu wahren und zu mehren. Vorzüglich drangen sie darauf, daß die Landstände und Unterthanen eines jeden Reichsstandes zum Unterhalt der Reichsgerichte, der Landesdefension, Reichsanlagen u. s. w. sollten zur Beihülfe gezogen werden dürfen und daß keinerlei Privilegien vor solchen Lasten schützen und die Reichsgerichte keinerlei derartige Klagen der Unterthanen gegen ihre Herren annehmen sollen. Deshalb wurden auch den Landschaften Baduz und Schellenberg die Verträge von 1614 und 1688 nicht gehalten. Landstände oder Landsassen nannte man den Adel, die Geistlichkeit und die Städte, alles andere waren Unterthanen. Je größer die Macht der Reichsstände in ihrem Lande und über ihre Unterthanen wurde, desto weniger galt der Kaiser. Zwischen den Reichsständen selbst wurde die Einigkeit durch Eifersucht, Rangstreitigkeiten und die Verschiedenheit der Religion getrübt. Die religiösen Besorgnisse wurden stets wach erhalten, zumal da die Jesuiten sich alle Mühe gaben, die abgefallenen Glieder zum alten Glauben zurückzuführen. Einigkeit und Vertrauen zwischen dem Kaiser und den Ständen hätte Großes bewirken mögen; aber beides fehlte in entscheidenden Augenblicken und nur zu oft schlossen sich deutsche Stände an auswärtige Mächte wider Kaiser und Reich. So kam es, daß die Reichskriege, ohne Nachdruck geführt, zum Nachtheil des Reiches endeten. So wenig belebte vaterländischer Sinn die Herren und ihre Rathgeber, daß Frankreich schon damals den Plan zum Umsturz des deutschen Reiches fassen konnte. Erfreulich sind die Fortschritte, welche die Deutschen in dieser Zeit in den Künsten und Wissenschaften machten.

#### 4. Die Anstände mit der Geistlichkeit.

Der Ankauf der Herrschaften Baduz und Schellenberg und das bei dem schwäbischen Kreise angelegte Kapital belief sich auf die Summe von 661,000 fl. Der Ertrag der herrschaftlichen Gefälle reichte kaum hin, die Zinsen zu decken; denn es wurden im Jahr 1720 die Einkünfte auf 8768 und die Ausgaben auf 4387 fl. berechnet; aber im Jahr 1763 stiegen die ersteren schon auf 17,307 fl. Der fürstliche Kommissär Harprecht hatte den Auftrag, die Verwaltung zu ordnen und darüber eine ausführliche Instruktion von Anton Florian erhalten. Die alte Polizeiordnung wurde im Ganzen bestätigt, nur „das abscheuliche Tabacktrinken“, so nannte man damals das Rauchen, wurde bei schwerer Buße verboten. Auch